

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Karlsbad

§ 1 Bildung und Name

Der Bürgermeister der Gemeinde Karlsbad beruft den Seniorenbeirat. Er führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat Karlsbad".

§ 2 Aufgaben

1. . Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen in Karlsbad gegenüber der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat, den Parteien und Wählervereinigungen sowie allen Organisationen, die sich mit der Seniorenarbeit befassen. Näheres wird in den fortzuschreibenden Leitlinien geregelt.
2. Der Seniorenbeirat unterstützt alle Bestrebungen, die vielfältigen Dienste und Angebote im Bereich der Altenarbeit so effektiv wie möglich zu gestalten und zu vernetzen. Dementsprechend versteht er sich nicht als Konkurrenz, sondern als förderndes Organ zur Unterstützung der in der Gemeinde Karlsbad bestehenden Einrichtungen für Senioren.
3. Dem Seniorenbeirat obliegt die Organisation eigener Angebote und Veranstaltungen in Karlsbad sowie die Führung/Betreibung eines Seniorenbüros.

§ 3 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er versteht sich als örtliches Organ der Meinungsbildung und Sprachorgan gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Der Seniorenbeirat ist ein Organ der Gemeinde, das den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung beratend unterstützt. Die Gemeindeverwaltung informiert rechtzeitig den Seniorenbeirat, wenn es um Belange der Senioren geht.
3. Ein Mitglied des Seniorenbeirates kann gleichzeitig Gemeinde- oder Ortschaftsrat sein.
4. Der Seniorenbeirat kann Mitglied des Kreissenioresrates und weiterer oder anderer landes- oder bundesweiter Senioreneinrichtungen werden.

§ 4**Berufung und Zusammensetzung**

1. Der Seniorenbeirat kann aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollten Vertreter aus allen Ortsteilen sein und nach Möglichkeit proportional der Einwohnerzahl der entsprechenden Teilorte berufen werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Seniorenbeirates, der Parteien und Wählervereinigungen und anderer Organisationen in der Gemeinde oder aufgrund eigener Bewerbung durch den Bürgermeister berufen. Über die Berufung ist Einvernehmen mit dem bestehenden Seniorenbeirat herbeizuführen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern/innen,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Rechnungsführer/in.

Die übrigen Mitglieder haben die Funktion von stimmberechtigten Beisitzern.

3. Die Amtszeit des Seniorenbeirates wird auf 3 Jahre festgelegt.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Beirates aus, beruft der Bürgermeister ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit des Beirates. Hatte das vorzeitig ausscheidende Mitglied eine Funktion im Vorstand inne, muss der Beirat durch Wahl diese Funktion bis zum Ende der Amtszeit neu besetzen.

§ 5**Wahlverfahren für die Vorstandsmitglieder**

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 2 Mitglieder, die die nachfolgende Wahlhandlung leiten. Mitglieder des Wahlvorstands können nicht für eine Funktion des Vorstands kandidieren.

1. Wahl des Vorstands
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstands hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
 - Die Wahlzettel sind so vorzubereiten, dass die jeweilig zu wählende Funktion vorgedruckt oder vorgeschrieben wird.
 - Die Wahlgänge sind einzeln durchzuführen.
 - Stehen mehr als ein Bewerber als Vorsitzende/r zur Wahl, müssen die Namen der Bewerber auf dem Wahlzettel vermerkt werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl kann auch an Stelle des Namens bei Zustimmung der Vermerk „ja“ bei Ablehnung der Vermerk „nein“ eingetragen werden.
 - Bei der Wahl der Stellvertreter, bei der zwei Beiräte für diese Funktion zu wählen sind, können ein oder zwei Namen eingetragen werden. Es sind die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Kandidieren mehr als zwei Bewerber für diese Funktion und haben nach dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl die folgenden Bewerber die gleiche Stimmenzahl fällt

die Entscheidung zwischen diesen Bewerbern durch eine Stichwahl. Erreicht in der Stichwahl keiner der Bewerber die Majorität entscheidet das Los.

- Nach jedem Wahlgang verkündet der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahlhandlung und übergibt das Protokoll der Auszählung nach Durchführung aller Abstimmungen dem Schriftführer.
- Die Wahlzettel sind in einem Kuvert verschlossen aufzubewahren und sollen nach 3 Monaten im Aktenvernichter geschreddert werden. Einsprüche gegen das Wahlergebnis können nur bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Zu einer eventuellen Nachprüfung dürfen die Wahlzettel in diesem Falle nochmals herangezogen werden.

§ 6 Ehrenamtlichkeit

Die Arbeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

§ 7 Arbeitsverfahren und Zuständigkeiten

1. Der Seniorenbeirat wird jeweils durch seine/n Vorsitzende/n oder Stellvertreter/-in vertreten.
2. Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat schriftlich, mit einer Frist von einer Woche und unter Nennung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
3. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Er muss einberufen werden
 - a) auf Verlangen des Bürgermeisters
 - b) auf schriftlichen Antrag der Hälfte seiner Mitglieder
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist die Sache abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich und werden im Gemeinde-Mitteilungsblatt angekündigt. Die Arbeitsbesprechungen sind intern.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine Ausfertigung erhält die Gemeindeverwaltung
7. Die Gemeindeverwaltung stellt die Arbeitsfähigkeit des Seniorenbeirates sicher. Dazu gehören ein Geschäftszimmer und die erforderliche bürotechnische Einrichtung.
8. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Seniorenbeirat in fachlicher Hinsicht,

**§ 8
Finanzierung**

Der Gemeinderat Karlsbad entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die, für die Funktionalität des Seniorenbeirates notwendigen Mittel.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

1. Die Geschäftsordnung, deren Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Seniorenbeirates.
2. Die Geschäftsordnung oder eine Änderung tritt erst mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Karlsbad, den 17.12.2009

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.